

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 22. Mühlen-Visitation

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

vorgeschriebenen Mühlenordnung zu wachen, in den Mühlen deshalb nachzusehen, die bemerkte Uebertretungen zu rügen, und zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirksbeamten haben auf die Mühlen in der nämlichen Art die Oberaufsicht zu führen, wie ihnen solche über alle Gewerbe und Anstalten in ihrem Bezirk zu führen obliegt. Die Mühlen sind ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen.

Die Hauptaufsicht wird durch die Mühlenvisitation geführt.

S. 22.

Mühlen = Visitation.

Dieselbe geschieht durch zwey des Müllergewerbs und Mühlenbaues wohl kundiger Männer, nämlich einen Obermeister und einen Werkmeister, welchem ein Polizeybeamter in gleicher Eigenschaft beigegeben wird.

Die Zeit der Vornahme der Mülhenschau bestimmt das betreffende Bezirksamt. Sie soll wo möglich alljährlich und auch dann, wenn sie

außergewöhnlich für nöthig erachtet wird, unter genauer Beobachtung nachfolgender Vorschriften vorgenommen werden.

Bei der Wahl und Verpflichtung der Visitatoren gilt das Nämliche was S. 7. über die Wahl der zur Prüfung berufenen Experten verordnet ist.

Die BezirksIngenieure werden den Visitationen derjenigen Mühlen anwohnen, und dieselben leiten, wenn besondere Verhältnisse dieses nothwendig machen.

Die VisitationsBehörde hat nachzusehen, ob die in gegenwärtiger Mühlenordnung sowohl als die nach Gelegenheit von vorgesezten Behörden gegebenen besonderen Anordnungen, vorgeschriebenen Einrichtungen, gehörig bestehen. Ob das Verbotene unterblieben ist, und ob das ganze Mühlenwerk nach Regeln der Kunst und Wissenschaft in gutem Stand und Beschaffenheit sich befindet.

Ueber alle Bemerkungen, Tadel, und nöthig erfundene Verbesserungen ist ein Protokoll zu führen. In demselben ist dem Müller bey jedem Punkt, welcher einen Tadel oder eine Verbesserung enthält, eine angemessene Zeitfrist anzuberaumen, binnen welcher er den Mangel zu ver-

bessern, dem Uebelstand abzuhelfen schuldig ist. Zugleich ist bey jedem Punkt, durch welchen eine Verletzung der Mühlenordnung gerügt, oder ein Mißstand getadelt wird, gutächlich anzutragen, wie die gegen den Müller zu verfügende Strafe zu bestimmen wäre.

Dieses Protokoll wird von den Visitatoren verfaßt, von ihm unterschrieben, und dem Bezirksamt vorgelegt, und dieses kommuniziert, wenn über wichtige Fälle Erläuterungen nothwendig sind, darüber mit dem betreffenden BezirksIngenieur.

Das Amt erläßt die nach Verhältniß des Erfunds erforderlichen Verfügungen und Weisungen an den Müller und an wen es sonst nöthig ist, binnen der möglichst kurzen Frist, und bestimmt, wenn die Nachvisitation geschehen solle.

Die Nachvisitation hat den Zweck zu erheben, ob diejenigen Verbesserungen, und Einrichtungen, welche bey der Visitation angeordnet worden sind, wirklich in der Art, wie es seyn sollte, vollzogen worden sind.

Die nämlichen Personen, welche die Visitation vollzogen haben, bewirken die Nachvisitation.

Es wird darüber nur ein Bericht erstattet, in welchem in Beziehung auf die Visitation an- gemerkt ist, was von den angeordneten Berrich- tungen vollzogen worden ist, und was nicht.

Wenn bey der Nachvisitation solche Gebre- chen und Mängel bemerkt werden, die entweder seit der Hauptvisitation sichtbar geworden, oder damals übersehen worden wären, so ist ihrer besonders zu erwähnen, und vom Bezirksamt die geeignete Verfügung zu treffen, daß densel- ben abgeholfen werde.

Die Gebühren des Distrikts-Ingenieurs wer- den nach dem bestehenden Diäten-Reglement an- geschikt.

Die Belohnung der zugezogenen Experten wird von dem Amt nach Verhältniß der Perso- nen, und der aufgewendeten Zeit und Mühe be- messen; sie soll nicht über 3 fl. und unter 1 fl. 30 fr. betragen.

Beyderley Kosten werden aus der Amts- kasse bezahlt.

Auf Hausmühlen erstreckt sich diese Visita- tion in der Regel nicht. Eine Visitation kann über Hausmühlen nur dann angeordnet werden: wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind, welche die Thätigkeit der polizeylichen Aufsicht auf Eine

richtungen, die nur zum Privatgebrauch bestimmt sind, aufrufen.

S. 23.

Mahl = Proben.

Die Hauptmittel um einen Maassstab zu begründen, nach welchem ermessen wird, ob der Müller aus denen in die Mühle gebrachten Getreidearten dasjenige Quantum von Mehl und andere ConsumtionsArtifel bereitet hat, welches sich aus denselben mit Anwendung des erforderlichen Fleißes bereiten läßt, besteht in der Mahlprobe. Um diese in aller Betrachtung wichtige Operation richtig und mit dem erforderlichen nützlichen Erfolg zu vollziehen, wird folgendes verordnet.

1) In der Regel soll die Mahlprobe in jedem AmtsBezirk alljährlich vorgenommen werden. Die beste Zeit solche vorzunehmen sind die Monate November und Dezember.

2) Wenn mehrere AmtsBezirke gegeneinander in einer solchen Lage befindlich sind, daß sie sich in der Qualität der erzeugten Getreides